

Amtliche Bekanntmachung Nr. 046/2011

2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2001

Artikel 1

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2011 folgende 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentarif Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Ziffer	Beschreibung	Tarif
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00 Euro

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 13.12.2011
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister